



**GEMEINDE KAISERSTUHL**



# **Richtlinien**

über Beiträge an Renovationen, Neu- und  
Umbauten in der Altstadt Kaiserstuhl AG

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Dezember 1980  
Inkraftsetzung per 01. Januar 1981

## **I. Ziel**

Die Erhaltung des Kaiserstuhler Ortsbildes ist von öffentlichem Interesse. Deshalb unterstützt die Stadt Kaiserstuhl Renovationen und Neubauten von Privatbauten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

## **II. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen haben Gültigkeit für das gemäss Zonenplan ausgeschiedene Altstadtgebiet und die Freihaltezone (siehe Zonenplanausschnitt 1:1000).

## **III. Beitragsberechtigung**

### 1. Renovationen

#### a. Als beitragsberechtigte Arbeiten gelten:

- Dachumbauten (z.B. Biberschwanzziegel)
- Aussentüren (z.B. Füllungen)
- Fenster (z.B. Sprosseneinteilung)
- Steinhauerarbeiten (z.B. Flick- und Ersatzarbeiten)
- Malerarbeiten an der Aussenfassade (z.B. Mineralfarben anstelle von Dispersion)
- Spenglerarbeiten (z.B. Kupfer)

#### b. Ferner können im Einzelfall Beiträge ausgerichtet werden für:

- Die Entfernung von störenden baulichen Elementen
- Die Erhaltung von historisch wertvollen Gebäudeteilen oder Schmuckstücken wie Ornamente und Malereien
- Die Gestaltung von Fassadenteilen wie Fenstergitter, Fensterläden, Wirtshaus­schilder, Beschriftungen, Beleuchtungskörper, etc.

### 2. Neubauten

Als beitragsberechtigt gelten alle durch die Bauordnung (BauO § 32a) und die allfälligen Auflagen der Baubewilligung im Rahmen des Ortsbildschutzes verursachten Mehrkosten.

### 3. Vorplätze und Hinterhöfe

Als beitragsberechtigt gelten alle durch die Bauordnung (BauO § 32a) und die allfälligen Auflagen der Baubewilligung im Rahmen des Ortsbildschutzes verursachten Mehrkosten.

## **IV. Beitragshöhe**

1. An die unter Ziffer 3. genannten Arbeiten übernimmt die Gemeinde 10 % der gemäss Bauabrechnung ausgewiesenen Mehrkosten, maximal CHF 5'000.--
2. Über die Beitragshöhe entscheidet der Stadtrat letztinstanzlich.

## **V. Erlangung einer Leistung**

Die Zusicherung von Beiträgen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches mit detailliertem Kostenvoranschlag bzw. mit den vorgesehenen Mehrkosten.

Die Einreichung eines solchen Gesuches befreit nicht von der Pflicht zur Einholung einer ordentlichen Baubewilligung.

## **VI. Verhältnis zu Leistungen Dritter**

Allfällige weitere Beiträge der öffentlichen Hand oder des Heimatschutzes bleiben unberücksichtigt.

Leistungen von Versicherungen bei Brandfällen, Wasserschäden usw. sind in jedem Falle vom Sanierungsaufwand abzuziehen. Der Gesuchsteller ist in jedem Fall verpflichtet, sich über das Ausmass der Versicherungsleistungen auszuweisen.

## **VII. Rechtsanspruch, Bedingungen und Auflagen**

Die mutmasslichen Beiträge sind jährlich ins Budget aufzunehmen und von der Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen. Nicht verwendete Gelder werden zurückgestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrages. Die Ausrichtung von Beiträgen ist an die Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Bauordnung geknüpft. Beiträge über CHF 500.-- müssen bei Veräusserung innert 10 Jahren des Gebäudes zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungen reduzieren sich pro Jahr um 10 %.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien sind am 17. Dezember 1980 durch die Gemeindeversammlung genehmigt worden und werden nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf Beschluss des Stadtrates in Kraft gesetzt.